



## Informationen zum Schengener Informationssystem II und Datenschutz

### Was bedeutet das Schengener Informationssystem der zweiten Generation?

Das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) ist ein elektronisches polizeiliches Fahndungs- und Informationssystem der Schengenstaaten. Es wurde als eine der wichtigsten Ausgleichsmassnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen zur europaweiten Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität eingerichtet. Im SIS II sind sowohl Ausschreibungen von Personen als auch von Sachen enthalten. Eine Person kann dabei aus folgenden Gründen ausgeschrieben sein: Festnahme zum Zwecke der Auslieferung, Aufenthaltsermittlung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens (insbesondere zwecks Zustellung von Schriftstücken), wenn sie als vermisst gilt, ihre Reisebewegungen der verdeckten Registrierung unterliegen oder sie als Angehöriger eines Drittstaates zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung vermerkt ist.

Sachfahndungsausschreibungen dienen der Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren von leicht identifizierbaren Sachen, wie Motorfahrzeugen und Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeugen, industrielle Ausrüstungen, Container, Feuerwaffen, Blankodokumenten, ausgestellten Identitätsdokumenten, Motorfahrzeugkennzeichen und Fahrzeugpapieren und Banknoten.

#### Die derzeitigen 26 Schengenstaaten sind:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn sowie die assoziierten Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz.

Grossbritannien, Irland und Zypern sind zwar EU Mitgliedsländer, gehören aber nicht zu den Schengenstaaten. Die Kleinstaaten Monaco, San Marino und Vatikanstadt gehören dem Schengen-Raum faktisch an, da zwischen ihnen und den ihr Staatsgebiet umschliessenden Schengenstaaten Frankreich und Italien keine Grenzkontrollen bestehen. Bulgarien und Rumänien stecken derzeit noch in den finalen Beitrittsverhandlungen, nehmen in einem gewissen Ausmass aber auch schon am SIS II teil.

### Welche Personendaten werden im SIS II gespeichert?

Im Schengener Informationssystem dürfen insbesondere folgende Datensätze verarbeitet werden: Vor- und Nachnamen; Geburtsnamen; frühere Namen; Aliasnamen; Geburtsort und -datum; Geschlecht; besondere unveränderliche körperliche Merkmale; Lichtbilder; Fingerabdrücke; Staatsangehörigkeit; der Hinweis, ob die Person bewaffnet, gewalttätig oder entflohen ist; der Grund für die Ausschreibung; die ausschreibende Behörde; Informationen zur zugrunde liegenden Entscheidung; die Art der zugrunde liegenden Straftat; die zu ergreifende Massnahme; sowie die Nummer(n) und das Ausstellungsdatum von Ausweisen der betreffenden Person.

### Welche Rechte hat eine Person hinsichtlich der im SIS II gespeicherten Daten?

Jede Person hat das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, ob im SIS II Daten über sie verarbeitet werden. Die massgeblichen Bestimmungen zur Geltendmachung dieses Rechts in Liechtenstein sind Art. 47 und 48 N-SIS-Verordnung (LGBI. 2011 Nr. 140 i.d.F. LGBI. 2013 Nr. 157).

Um jedoch Missbräuche zu verhindern, müssen Sie für eine Auskunft betreffend der über Sie allenfalls im SIS II gespeicherten Daten der Landespolizei Ihre Identität in geeigneter Form nachweisen. Im Allgemeinen genügt dafür eine dem Auskunftersuchen beigefügte Kopie eines amtlichen Identitätsdokuments mit eigenhändiger Unterschrift (etwa Reisepass). Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland muss die Kopie jedoch beglaubigt sein. Das Auskunftersuchen muss schriftlich gestellt werden. Telefonische Auskunftersuchen dürfen ebenso wenig beantwortet werden wie solche, die mit E-Mail oder Telefax gestellt werden.

### **Was bedeutet dieses Auskunftsrecht?**

Jede Person hat nicht nur das Recht auf Auskunft, sondern gemäss Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 N-SIS-Verordnung auch auf Richtigstellung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmässig gespeicherter Daten. Wird jemand beim Betrieb des SIS II an seinen Rechten geschädigt, so haftet jeder Mitgliedsstaat dem Betroffenen gegenüber nach Massgabe seines nationalen Rechts für den entstandenen Schaden. In Liechtenstein sind Art. 50 N-SIS-Verordnung i.V.m Art. 14a Amtshaftungsgesetz (LGBI. 1966 Nr. 24) die massgeblichen Bestimmungen.

### **Wer ist in Liechtenstein für das SIS II verantwortlich?**

In Liechtenstein ist die Landespolizei für die Führung des nationalen Teils des SIS II zuständig. Als Dateninhaber trifft die Landespolizei auch die Pflicht zur Auskunftserteilung gemäss Art. 47 und 48 N-SIS-Verordnung. Ein Antrag um Auskunftserteilung ist schriftlich bei der Landespolizei einzubringen. Die Anschrift lautet:

Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein  
Postfach 684  
Gewerbeweg 4  
9490 Vaduz  
Liechtenstein

Nähere Informationen zu datenschutzrechtlichen Auskünften durch die Landespolizei sowie weitere Auskünfte finden Sie auf der Website der Landespolizei ([www.landespolizei.li](http://www.landespolizei.li)).

### **Wer überwacht die Datenverarbeitung im SIS II?**

In jedem Mitgliedsstaat ist eine nationale Kontrollinstanz einzurichten, die unabhängig die Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener SIS II-Daten in ihrem Hoheitsgebiet überwacht. In Liechtenstein fungiert die Datenschutzstelle (DSS) als nationale Kontrollinstanz. Jedermann kann sich wegen einer behaupteten Verletzung seiner Rechte mit einer Beschwerde bzw. Eingabe an die DSS wenden ([www.dss.llv.li](http://www.dss.llv.li)).

Eine weitere Kontrollinstanz ist auf europäischer Ebene der Europäische Datenschutzbeauftragte ([www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)). Die nationalen Kontrollinstanzen und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung des SIS II.